

Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 04.12.2014

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2015, S. 619, in Kraft seit 14.01.2015)

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a. Einmalige Jahresgebühr pro Erwachsenen Nutzer
ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 15,00 € |
| b. Einmalige Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 5,00 € |
| c. Monatsgebühr für Kurgäste bei Vorlage der Kurkarte | 3,00 € |
| d. Ausleihgebühr pro | |
| CD | 1,00 € / Woche |
| CD-ROM | 1,00 € / Woche |
| DVD/Blue Ray | 1,50 € / Woche |
| Konsolenspiel | 2,00 € / Woche |
| e. Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen | |
| für Kinder | 2,50 € |
| für Erwachsene | 5,00 € |
| f. Reservierungsgebühren | 1,00 € |
| g. Gebühren für auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit
zzgl. anfallende Portokosten | 2,00 € |
| h. Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist
(pro Medieneinheit und angefangene Woche) | 1,00 € |
| CD | 1,00 € |
| CD-ROM | 1,00 € |
| DVD/Blue Ray | 1,50 € |
| Konsolenspiele | 2,00 € |

- | | |
|---|--------|
| i. Einarbeitung von einem Ersatzexemplar (Verlust/Beschädigung) | 3,00 € |
| j. Verlust/Beschädigung von Medienhüllen | 1,00 € |

(2) Sofern zukünftig ergänzende Leistungen auf Grund organisatorischer / technischer Änderungen angeboten werden, werden die hierfür erhobenen Gebühren durch Aushang in der städt. Bücherei bekanntgegeben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der eingetragene Benutzer verpflichtet

(2) Bei Kindern und Jugendlichen haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.03.2013 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 04.12.2014

STADT BAD SALZDETFURTH

Der Bürgermeister

gez. Hesse